

beiden Gruppen von Urkunden; sie setzt wenigstens in der Ueberschrift den Vorsitz des Königs voraus, ist aber sonst nach dem Muster arnulfingischer Placita eingerichtet. Da wir annehmen müssen, dass diese Urkundenformel gleichzeitig mit den andern hinzugefügt wurde, so werden wir diese Stücke in die letzte Zeit des merowingischen Königthums setzen dürfen.

Ueber den Ort der Entstehung des Supplements könnte man nur aus dem Zollprivileg Aufschluss erhoffen. Doch helfen uns die dort aufgeführten Ortsnamen nur wenig, da sie eine Handelstrasse von der Küste des Mittelmeers die Rhône und Saône hinauf bis Chalon bezeichnen, dort aber die Aufzählung mit 'vel reliquas civitates aut pagos, ubicumque in regno nostro telloneo exigitur', abbricht. Es ist dies der Weg, den wohl alle vom Mittelmeer überhaupt nach den nördlicheren Gebieten der Westhälfte Frankreichs bestimmte Waaren zu nehmen hatten. Nach einer bestimmten Bischofskirche, denn für eine solche ist das Privileg berechnet, weist diese Strasse nicht<sup>1)</sup>.

Constatirt dieses Supplement eine nahe Verwandtschaft zwischen L, C und B, so ergiebt sich aus dem Vorhandensein der drei von uns als a, b und c bezeichneten Stücke in A, C und L ein noch merkwürdigeres Resultat für die gesammte Marculfüberlieferung. Alle drei Stücke sind von so beispiellos schlechtem Latein und in allen Handschriften so gleichmässig stark verderbt, dass sie zum grossen Theile aller Erklärungs- und Besserungsversuche spotten. Wir lassen die beiden ersten derselben, wie sie sich in A finden, mit den Abweichungen der beiden andern Codices hier folgen.

a. Incipit prologus<sup>2)</sup> ad omnes<sup>3)</sup> potentes cupidos.

Opulens<sup>4)</sup> iam<sup>5)</sup> dudum auctor custas regolis<sup>6)</sup> in iambria plusquam areos<sup>7)</sup> obtomulti habuerunt, substantia rerum ademunt<sup>8)</sup> successores, quidem<sup>9)</sup> vanitas inquit<sup>10)</sup>: infelix<sup>11)</sup>, qui<sup>11)</sup> possessor transmigrat in sedibus altis, capiat multa pauca perenne.

b. Inter<sup>12)</sup> alio dictatu<sup>13)</sup> ad iuvenes<sup>14)</sup> nescientes scripturas.

Miror<sup>15)</sup> prorsus<sup>16)</sup> tam proluxa tempora aut nullum me

1) Mit Recht hebt De Rozière, Recueil I, S. 51 Note a, hervor, dass ein Gesta Dagoberti 18 erwähntes Privileg für St. Denis die grösste Aehnlichkeit mit der hier zu Grunde liegenden Urkunde gehabt haben müsse. Dass beide nicht identisch sind, geht daraus hervor, dass unser Zollprivileg nicht für eine Abtei sondern für ein Bisthum bestimmt war. 2) prolocus ad homines p. L. 3) o . . . . . cupidus C. 4) Opulens L; Opullens C. 5) 'iam d. a. c. r. i. iambria' fehlt in C mit dem entsprechenden Stücke des Pergaments. 6) regalis im gambris L. 7) auriOSO ob tumulti habuerint L; auriOSO obto multi abuerunt C. 8) addepiunt C. 9) qđ est C. 10) in qđ C. 11) so corr. aus 'felix quo' A; qui L; que C. 12) item LC. 13) dicto C. 14) iovenis L; iuvenis C. 15) miro C. 16) prosortam p. LC.